

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„A.K.T.I.V.E.S. Lernen und Leben“ e.V.“

(A.K.T.I.V.E.S. = aktiv, kreativ, tolerant, individuell, vielfältig, eigenverantwortlich, selbständig)

im weiteren „Verein“ genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 98596 Brotterode-Trusetal, Strasse der Einheit 97.

Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung (AO).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf dürfen Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Volksbildung, insbesondere die Entwicklung und der Betrieb von positiven Erfahrungsräumen der informellen-, formalen- und non formalen Bildung für Menschen (Lebewesen).

2. Ziele des Vereins sind:

- Gründung von informellen-, formalen- und non formalen Bildungseinrichtungen
- Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Trägern
- Kinder- und Jugendhilfe
- Bildung,- und Weiterbildung zu ökologisch nachhaltigem, wirtschaftlich, eigenverantwortlichem Denken und Handeln der Bildungsadressaten, generationsübergreifend
- Schaffen von positiven Selbstwirksamkeitserfahrungsräumen
- „Landwirtschaft macht Schule“
- Förderung von Bewusstsein, Kreativität, Achtsamkeit und Bildung

3. Der Verein kann für die Erfüllung seines Zwecks als Schulträger bzw. als Betreiber von Einrichtungen, Kursen und Bildungsmaßnahmen und als freier Träger der sozialen Arbeit auftreten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede volljährige, nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche oder juristische Person erwerben.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass:
 - a) gegen den Bewerber in den letzten 8 Jahren vor Antragstellung ein Konkurs- oder Gesamtvollstreckungs- bzw. -eröffnungsverfahren nicht stattgefunden hat.
Das gilt nicht, wenn der Bewerber nachweist, dass die genannten Umstände ohne sein Verschulden eingetreten sind.
 - b) gegen den Bewerber die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gem. §§ 899 ff. ZPO nicht vorgelegen haben bzw. nicht vorliegen.
 - c) gegen den Bewerber in den letzten 10 Jahren kein Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt wurde.
Das gilt nicht, wenn das Verfahren eingestellt wurde oder mit einem Freispruch geendet hat.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Aufnahmebewerber hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten, der neben dem vollständigen Namen, dem Geburtsdatum, der Anschrift und dem Beruf eine Erklärung zu § 3 Ziff. 2 a), b) und c) enthalten muss.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen eine Ablehnung hat der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung die Möglichkeit, Widerspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Diese entscheidet dann über die endgültige Aufnahme.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluß aus dem Verein
- durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Die Streichung von der Mitgliederliste und der Ausschluss aus dem Verein dürfen nur aus besonderem Grund erfolgen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten.
2. Bei einem nicht vorhersehbaren o.a. Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Abgabe beschließen. Diese darf das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
3. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Pädagogischer Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird im ersten Halbjahr eines jeden Jahres einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden:
 - auf Beschluss des Vorstandes;
 - wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet;
 - wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Entgegennahme der Berichterstattung von Vorstand und Kassenwart
 - Entlastung des Vorstandes
 - Prüfen und Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Beschließen der Beitragsordnung; Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des pädagogischen Beirates
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins
 - Berufungsinstanz zur Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitglieds
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand anberaumt. Dieser setzt die Tagesordnung fest.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Ihm kann stattgegeben werden, wenn der Vorstand dies für sachdienlich hält. Ihm ist stattzugeben, wenn der Antrag von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird oder ebenfalls beantragt wird. Die Ergänzung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Annahme der Anträge erfordert eine Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
Betrifft die Beratung und Abstimmung des Vorsitzenden persönlich, so muss ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.
2. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer. Bei dessen Abwesenheit wird ein Protokollführer durch den Versammlungsleiter ernannt.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme; die Übertragbarkeit des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
Die nicht in der Versammlung erschienenen Mitglieder können ihre Zustimmung bis spätestens 1 Woche nach der Abstimmung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären.
5. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks ist nur gültig, wenn alle Vereinsmitglieder ihre Zustimmung erklärt haben.
6. Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen könnte.
Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern. Dieser setzt sich zusammen aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassenwart.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
4. Bei Rechtsgeschäften, welche eine Verpflichtung des Vereins von mehr als 5.000,-€ herbeiführen können, muss die Vertretung durch mindestens drei Mitglieder des Vorstandes erfolgen; im Innenverhältnis ist der

Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Davon ausgenommen sind Personalentscheidungen.

5. Der Vorstand hat alle Aufgaben zu erledigen, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:
 - die laufende Verwaltungs- und Finanztätigkeit
 - die Personalentscheidung in Einrichtungen des Vereins
 - die Erstellung des Haushaltsplanes
 - die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und über den Ausschluss.
6. Bei allen Entscheidungen, die pädagogische oder Bildungsfragen betreffen oder vor der Anschaffung von betrieblichen Mitteln für die Einrichtungen nach § 2, hat der Vorstand vorab eine Stellungnahme des pädagogischen Beirats einzuholen.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mehrheitlich gefasst.

§ 10 Pädagogischer Beirat

1. Dem pädagogischen Beirat gehören Mitglieder des Vereins an, die über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Er besteht aus maximal 5 Mitgliedern.
2. Der pädagogische Beirat wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der pädagogische Beirat berät den Vorstand bei allen Entscheidungen, die pädagogische oder Bildungsfragen betreffen oder von der Anschaffung von betrieblichen Mitteln für die Einrichtungen nach § 2.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Im Fall der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Im Fall der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Erziehung und Volksbildung. Die Entscheidung über den Empfänger fällt die letzte Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.